

Hygienekonzept gemäß § 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 für die Öffnungstage im Jahr 2021 des Historischen Depots 1913 des Treffpunkt Schienennahverkehr Karlsruhe e.V. (TSNV)

Fassung vom 03. Juni 2021

1. Dieses Hygienekonzept stellt dar, wie die Hygieneanforderungen gemäß § 4 CoronaVO umgesetzt werden. Es gilt im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle sowohl für Besucher des Depots (Besucher) als auch für Mitglieder und Mitarbeiter des TSNV (Mitarbeiter).
2. Es gilt ein Zutrittsverbot gemäß § 8 CoronaVO für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
3. Besucher müssen vor dem Betreten der Halle ihre Hände mit dem am Empfang bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfizieren.
4. Es gilt die allgemeine Abstandsregel gemäß § 2 CoronaVO. Von allen Besuchern und Mitarbeitern ist grundsätzlich ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 10 Absatz 2 CoronaVO zulässig sind - Personen, die ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Für den Verkaufsbereich im Wagen 121 ist zwischen Besuchern und Mitarbeitern eine Plexiglasscheibe als Infektionsschutz installiert.
5. Eine medizinische Maske oder FFP2-Maske muss gemäß § 3 CoronaVO im gesamten Bereich der Wagenhalle des Historischen Depots 1913 sowie im östlich gelegenen Gleisvorfeld vor der Halle getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nach § 3 Absatz 3 CoronaVO nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
6. Besucher müssen gemäß § 5 CoronaVO bei einem Inzidenzwert zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner einen tagesaktuellen negativen Coronatest-, einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
7. Aufgrund der räumlichen Kapazität der Wagenhalle von rund 1300 qm begehbarer Fläche ist die Personenzahl in der Halle auf maximal 30 begrenzt. Die Zahl der Besucher wird bei einem Inzidenzwert zwischen 50 und 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner über ein Terminbuchungssystem geregelt. Die Besucher müssen vor dem Besuch über das Terminbuchungssystem einen Termin für max. 3 Personen reservieren, dieser berechtigt zum Besuch für die Dauer einer Stunde. Bei der Terminbuchung sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail anzugeben. Nach erfolgreicher Buchung erhält der Besucher eine Bestätigungsmail, diese ist am Empfang vor der Halle einem Mitarbeiter ausgedruckt oder auf einem Mobilgerät vorzuzeigen. Bei einem Inzidenzwert unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge kann ein Besuch auch ohne vorherige Terminbuchung

- ermöglicht werden. Die Datenerhebung gemäß § 7 CoronaVO der Besucher findet dann vor Ort statt. Die Zahl der Mitarbeiter wird in einem Dienstplan geregelt.
8. Sofern eine Öffnung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist, wird der Öffnungstag am vorherigen Freitag abgesagt.
 9. Sofern Besucher vor der Halle warten müssen, werden diese von einem Mitarbeiter am Empfang, wenn erforderlich auf das Abstandsgebot hingewiesen.
 10. Zur Regelung der Besucherströme innerhalb der Halle ist ein Rundweg durch die Ausstellung eingerichtet. Hierdurch sollen unnötige Begegnungen und ungewollte Ansammlungen vermieden werden. An verschiedenen Stationen in der Halle werden Mitarbeiter postiert, die die Besucher wenn erforderlich auf den Rundweg hinweisen. Die Halle verfügt über getrennte Ein- und Ausgänge für Besucher. Im Verkaufsbereich im Wagen 121 dürfen sich maximal 2 Besucher gleichzeitig aufhalten, auch hier gibt es getrennte Ein- und Ausgänge.
 11. Die Toilettenräume dürfen von jeweils maximal einer Person betreten werden, wobei durch ein drehbares Schild kenntlich gemacht wird, ob die Toilette besetzt oder frei ist. Vor den Toilettenräumen ist ein Wartebereich eingerichtet.
 12. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Wagenhalle ist eine spezielle Lüftung nicht erforderlich. Die Ein- und Ausgangstüren des Wagen 121 (Verkaufsstand) müssen stets geöffnet bleiben. Sofern ausgestellte Wagen von innen besichtigt werden ist nach der Besichtigung von einem Mitarbeiter für ausreichende Lüftung des Wagens zu sorgen.
 13. Die Sanitärbereiche (Toilettenräume) werden wochentags regelmäßig von den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) gereinigt. Während der Öffnungszeiten ist von einem Mitarbeiter regelmäßig zu kontrollieren, dass genügend Handwaschmittel und Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
 14. Alle Besucher werden am Empfang vor der Halle von einem Mitarbeiter sowie durch Aufsteller auf das Hygienekonzept hingewiesen, insbesondere auf Zutrittsverbot, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für die Hände. Eine Datenerhebung gemäß § 7 CoronaVO der Besucher findet statt.
 15. Mitarbeiter werden im Rahmen einer verpflichtenden Einweisung über das Hygienekonzept informiert. Die Daten der Mitarbeiter sind dem TSNV bekannt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Dienstplan sowie der Mitgliederdatenbank.
 16. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieses Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Karlsruhe, den 03. Juni 2021

Der Vorstand des TSNV